



2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Füssen für die Wahlperiode 2020 – 2026

Aufgrund Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Füssen für die Wahlperiode 2020 – 2026 wie folgt geändert:

1. ÄNDERUNGSGEHALT

§ 37 erhält folgende neue Fassung:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln und durch digitale Veröffentlichung auf der Webseite bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Amtstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

(3) Die Stadt unterhält folgende amtliche Anschlagtafel:

- Amtstafel am Rathaus der Stadt Füssen: Lechhalde 3

Rein informativ erfolgt der Anschlag auch noch an den Anschlagtafeln in Hopfen am See und in Weißensee.

2. INKRAFTTRETEN

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.

Füssen, 28. Februar 2022_

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter

Erster Bürgermeister